

PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, öffentlichen Gemeinderatssitzung
der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

am Dienstag, dem **26. September 2023**

Ort: Veranstaltungssaal im neuen Gemeindeamt im 2. OG

Beginn: 18.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Stefan Rabl (LS)

Vizebürgermeister Alexander Schermann (ÖVP)

GGR Ing. Herbert Haderer (LS)

GGR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)

GGR Ing. Franz Meixner BBEd (SPÖ)

GGR Franz Schwarz (ÖVP)

GR Andrea van Randenborgh (LS)

GR Josefin Wirth (LS)

GR Claudia Bloyer MA (LS) ab Top 6, 18.49 Uhr

GR Andreas Wöhrer (LS)

GR Sebastian Prendinger (LS)

GR Michaela Platzek (LS)

GR Karin Widermann (SPÖ)

GR Silvia Pirker (SPÖ)

GR Johann Gotthardt (SPÖ)

GR Marcel Stech (SPÖ)

GR Ing. Bernhard Schöllner (SPÖ)

GR Susanne Zeiler (SPÖ)

GR Martin Stockreiter (ÖVP)

Entschuldigt:

GGR Ing. Herbert Postl (LS)

GGR LAbg. Mag. Karin Scheele (SPÖ)

GGR Wilfried Dallinger (SPÖ)

GR Claudia Bloyer MA (LS) bis Top 6, 18.49 Uhr

GR Roman Schlosser (LS)

GR Dipl.Päd. Sigrid Killer (SPÖ)

GR Mark Stumvoll (LS)

Zuhörer: 10

Schriftführer:

VB OS Ing. Gregor Gerdenits

VB Martina Stibranyi

TOP 1)

Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Folgendes wird festgestellt:

- a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 18 anwesend sind.
- b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurnde bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.
- c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

- a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **20.09.2023** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.
- b) Der Bürgermeister nimmt keine Absetzung von der Tagesordnung vor.
- c) Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde nachstehender schriftlicher **Dringlichkeitsantrag** des GGR Ing. Herbert Haderer eingebracht:

Inhalt des Dringlichkeitsantrages siehe Kopie auf der Seite 3 Seite

Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle „Enzesfeld-Wiesengasse“

Der Bürgermeister lässt über den **Antrag** über die Aufnahme des ggst. Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung abstimmen:

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag möge in die heutige Tagesordnung aufgenommen werden

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der ggst. Dringlichkeitsantrag als **TOP 16** in die heutige Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.

- d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

GGR Ing. Herbert Haderer
Hernsteinerstraße 80
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

21.09.2023

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Betreff: Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle
„Enzesfeld Wiesengasse“

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

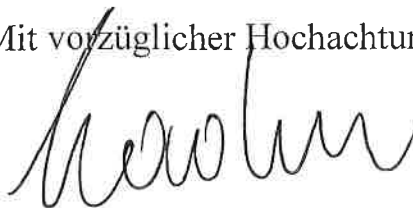
Gemäß § 46 der NÖ. Gemeindeordnung LGBl. 1000 i.d.g.F. stelle ich den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

**Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle
„Enzesfeld Wiesengasse“**

Begründung:

Die Ardagh Metal Packaging Manufacturing Austria GmbH hat der Gemeinde noch für heuer angeboten, bei Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle „Enzesfeld Wiesengasse2 einen Kostenanteil von € 5.000,-- zu übernehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



Öffentliche Sitzung:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung nachstehender Protokolle:
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.08.2023
3. Bestellung einer neuen Kassenverwalterin-Stellvertreterin und Änderung der Zeichnungsberechtigten im Zahlungsverkehr
4. Kindergarten Enzesfeld II (Eichengasse) – Ergänzung im Baubeirat
5. Gemeinde-Aufsichtsorgane
6. Neue Richtlinien für Förderungen im Energiebereich
7. Gemeindezentrum Cafehaus – Neuverpachtung
8. Abhaltung eines Oktoberfestes
9. Alleegasse – Straßenverbreiterung
10. Regenwasserkanal Schulgasse
11. „Grünes Herz“ (Hauptstraße 10) – Parkgestaltung
12. Ankauf eines Kommunaltraktors für den Bauhof (Ersatzanschaffung)
13. Aufnahme notwendiger Darlehen
14. Essen auf Rädern
15. Ehrungen
16. *Dringlichkeitsantrag - Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle „Enzesfeld Wiesengasse“*
17. Subventionen
18. Berichte des Bürgermeisters

Anschließend Bürgerfragen im Gemeinderat (zu den Tagesordnungspunkten - Zeitdauer max. 1 Std.)

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Personalangelegenheiten

TOP 2)

Genehmigung nachstehender Protokolle:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.08.2023

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.08.2023

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.08.2023 war ab 14.08.2023 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 29.08.2023 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

alle Vorstandsmitglieder und Bürgermeister,
sowie Kassenverwalterin und Kassenverwalterin-Stellvertreterin
zeichnungsberechtigt.

ers

tell

Left

Debatte:

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge den Baubeirat zur Errichtung des neuen Kindergartens Enzesfeld II in der Eichengasse wie folgt festlegen:

Bgm. Stefan Rabl (als Vorsitzender)

GGR Ing. Herbert Haderer

GGR Ing. Herbert Postl

GGR Franz Schwarz

GR Ing. Bernhard Schöller

Ing. Daniel Strodl (als Bauaufsichtsorgan)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5)

Gemeinde-Aufsichtsorgane

Der Bürgermeister erteilt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2022 wurde der Bürgermeister ermächtigt noch zu benennende NSA-Mitarbeiter als Aufsichtsorgane betreffend dem NÖ-Hundehaltegesetz § 8a und als Straßenaufsichtsorgane zu bestellen und die diesbezügliche Vereinbarung mit der Fa. NSA abschließen.

Dies ist auch noch durch den damaligen Bürgermeister erfolgt und es hat die NSA national-security-austria, diese Aufgaben auch ab 01.09.2022 übernommen.

Nach nunmehr ca. einem Jahr Probezeit wurde aber festgestellt, dass die Exekutierung der Vergehen aus Nachsicht auf die Bürger nicht immer durchgeführt werden konnten. Laufende Verfahren sind jedoch auch bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Baden anhängig.

Die bestehenden Vereinbarungen sollen dennoch aufgelöst werden, da die finanziellen Mittel dafür anderweitig verplant werden könnten. Diese ist jedoch noch in Ausarbeitung, geht jedoch in die Richtung, dass eine soziale Verwendung geplant ist.

Debatte: GR Stech, GGR Ing. Haderer,

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister ermächtigen die beiden Vereinbarungen betreffend Aufsichtsorgane nach dem NÖ-Hundehaltegesetz und Straßenaufsichtsorgane unter Einhaltung der Kündigungsfristen zum nächst möglichen Zeitpunkt aufzukündigen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 6)

Neue Richtlinien für Förderungen im Energiebereich

Bis dato wurden von der Gemeinde die Errichtung einer **Solar- oder Photovoltaikanlage** mit einem Kostenzuschuss in der Höhe von € 400,00 gefördert.

E-Bikes (E-Fahrräder) wurden mit 10 % des Ankaufspreises, max. € 200,00 (Keine Förderung für E-Bikes, deren Ankaufswert € 3.000,00 überschreitet) gefördert.

Da mittlerweile die Größe (Leistung) von Photovoltaikanlagen sehr stark variiert und auch die Förderungsansuchen für diese, aber auch für E-Bikes überhandnehmen, wurde im Gemeindevorstand der Antrag eingebracht, dem Gemeinderat zu empfehlen, die bis jetzt bestehenden Förderungen (Richtlinien) wie folgt abzuändern:

- **E-Bike** (E-Fahrräder): komplette Streichung der Förderung
- **Photovoltaikanlagen:**
 - Anlagen unter 5 kWp: Keine Förderung
 - Förderung ab 5 kWp: € 200,--
 - Förderung ab 10 kWp: € 400,--

Nach einer eingehenden Debatte, wurde in der Gemeindevorstandssitzung von GGR Ing. Haderer nachstehender abgeänderter Vorschlag eingebracht:

- **E-Bike** (E-Fahrräder): komplette Streichung der Förderung
- **Photovoltaikanlagen:**
 - Anlagen unter 5 kWp: 10 % vom Errichtungspreis (max. € 200,--)
 - Förderung ab 5 kWp: € 400,--

Nachdem sich GGR Mag. Scheele gegen die Streichung der E-Bike-Förderung aussprechen, wurde im Gemeindevorstand kein Antrag an den Gemeinderat gestellt, sondern sollte nach Überlegung ein neuer Antrag gestellt werden.

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd, GGR Ing. Haderer

Vorschlag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachstehende Förderungsrichtlinien ab 01.10.2023 beschließen:

E-Bike (E-Fahrräder): komplette Streichung der Förderung

Photovoltaikanlagen:

Anlagen unter 5 kWp: 10 % vom Errichtungspreis (max. € 200,--)

Förderung ab 5 kWp: € 400,--

GR Bloyer MA kommt um 18.49 Uhr und nimmt an der weiteren Sitzung teil.

Antrag GGR Ing. Meixner, BBEd:

Der Gemeinderat möge nachstehende Förderungsrichtlinien ab 01.10.2023 beschließen:

E-Bike (E-Fahrräder): vorübergehend Aussetzung der Förderung (soll jedoch evaluiert werden).

Photovoltaikanlagen: € 100,-- pro kWp (max. € 500,--)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7)

Gemeindezentrum Cafehaus - Neuer Pachtvertrag

Zufolge der Kündigung des Pachtvertrages des Cafehauses im Gemeindezentrum durch die letzte Pächterin Angelika Scheibner per 15.05.2023 steht dieses seitdem leer.

Abgesehen vom Gemeinderatsgrundsatzbeschluss vom 07.06.2023 bei welchem beschlossen wurde, das Cafehaus im Gemeindezentrum allfälligerweise nach Maßgabe und Möglichkeit selbst mit eigenem Personal weiterzuführen wurde weiter nach einem neuen Pächter gesucht.

Es wurden drei Interessenten gefunden, wobei die interessierten Betreiber des **Eissalons** in der Schimmelgasse für die Gemeinde eher uninteressant waren, da für diese Umbauarbeiten mit Hauptaugenmerk auf einen Eissalon erforderlich gewesen wären (Umgestaltung mit großer Investition)

Desweiteren wurden Verhandlungen mit den Herren **Mandalas und Pegios Evangelos** geführt. Sie sind Betreiber des Lokales im Freibad in Bad Fischau.

Als weitere Interessentin trat Frau **Tamara Schribl**, die Betreiberin des gut gehenden Cafes Flair in Kottingbrunn auf.

Die beiden Herren Evangelos und Fr. Schribl mit ihren Mitarbeiterinnen (Mutter und Schwester) für zur Gemeindevorstandssitzung am 19.09.2023 geladen, sodass diese ihre Konzepte vorbringen konnten:

- **Mandalas und Pegios Evangelos:**

Konzept in groben Umrissen:

Cafehaus + Frühstück und Lunchbar (mit kleinen griechischen Speisen), Mittagsmenü warme Speisen bis max. 22.00 Uhr
1 Ruhetag in der Woche, egal welcher, soll Gemeinde sagen.
Wenn Geschäft gut geht, allenfalls auch kein Ruhetag
Gemeinde bzw. Gemeindebedienstete 10 % Ermäßigung (hat sich in Bad Fischau gut bewährt).
Würden alles mit Gemeinde absprechen ... auch allenfalls Menüplan
Betreiber wären die beiden Herren.
Mediterrane Gastfreundlichkeit
Griechische Identität soll beibehalten werden, aber wenn Gäste verlangen, dann werden danach richten.
Eröffnung könnte Mitte Oktober 2023 sein.

Erfahrungen im Gastgewerbebereich:

Seit 40 Jahre im Gastgewerbe tätig.
Arbeiten in einem Lokal im Bad in Bad Fischau seit 5 Jahren, nur gute Kritiken
Größtes griechisches Lokal in Wien (6. Bezirk) „Der Grieche“ im 6. Bezirk lange geführt
Betreiber (Mitbetreiber) Weiterer griechischen Restaurants
Das Lokal im Gemeindezentrum bereits besichtigt und als sehr geeignet befunden.

- **Tamara Schribl:**

Konzept in groben Umrissen:

Betreibung eines Cafehauses, wie schon derzeit das Cafe Flair in Kottlingbrunn.
1 Ruhetag pro Woche (eventuell Mittwoch, wo Gemeindeamt zugesperrt ist)
Max. 2 Wochen im Jahr Urlaub, wobei eher kein Betriebsurlaub vorgesehen ist.
Sonn- und Feiertag geöffnet.
Lediglich am 25. + 26.12., sowie 01.01. d.J. geschlossen.
Konzept soll dem des Cafe Flairs in Kottlingbrunn entsprechen, da sich dieses bewährt hat.
Hausgemachte Mehlspeisen, fokussiert auf Frühstück
Kleine warme Speisen
6.00 – 22.00 Uhr durchgehend Öffnungszeiten
2 Schichtbetrieb derzeit, soll so bleiben
Es soll keine Konkurrenz zu Gasthaus oder Heurigen sein
Für Veranstaltungen, Sommernachtsfeste, Frühshoppen, Karaoke, vieles Möglich
Kein Fernseher und keine Kartenspiele. Es soll niveauvoll sein.
Mutter mit Kind soll sich auch wohl befinden.
Gemeindemitarbeiter sollen ebenfalls % bekommen.
Vereine werden mit Gutscheinen unterstützt.

Jeder 10. Cafe gratis, und andere Goodies für die Gäste.
Sehr bekannt durch hausgemachte Mehlspeisen (auch über die Gasse)
Smoothies, Eis, Eiscafe, Bananensplit, bekannt für große Portionen, Softeisapparat
Gesundes Frühstück,
Catering Brötchen
Im Winter: Punsch, Maroni, ev. Weihnachtsmusik am Platz,
Cafehaus soll zweites Wohnzimmer werden, daher „Flair“
Vorhandenes Personal (schon seit 12 Jahren dabei) sollen mitgehen. Weil gutes Betriebsklima.
Betreiberinnen wären Tamara Schribl und ihre Schwester.
Eröffnung wäre mit 01.01.2024 möglich.
Falls Nachpächter für Kottingbrunn gefunden wird, eventuell auch zu einem früheren Termin.

Erfahrungen im Gastgewerbebereich:

Cafe Flair in Kottingbrunn wurde von Mutter vor 18 Jahren übernommen und später gemeinsam geführt bzw. an Tochter Tamara Schribl übergeben.
Tamara Schribl möchte sich etwas verkleinern. Dafür hätte das Lokal im Gemeindezentrum die entsprechende Größe.
Guter Umgang auch mit „schwierigen“ Gästen (Betrunkene etc. werden aus dem Lokal verwiesen).

Der Pachtvertrag würde dem bereits mit der E`Stella Gastro GmbH. und in weiterer Folge auch mit Angelika Scheibner abgeschlossenen entsprechen.
Inhalt siehe Seiten 12 - 18

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 keine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

Debatte: GR Ing. Schöller, Bgm. Rabl,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge einen Pachtvertrag mit **Tamara Schribl**, entsprechend dem beiliegenden Muster abschließen. Als Pachtbeginn ist der 01.01.2024 vorgesehen. Bei Möglichkeit seitens der neuen Pächterin soll aber auch ein früherer Zeitpunkt vereinbart werden.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Muster

1.1.24

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- 1) Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Rathausplatz 1, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn – im folgenden „VERPÄCHTER“ genannt, einerseits und
- 2) – im folgenden „PÄCHTER“ genannt, wie folgt:

I. PACHTGEGENSTAND:

- (1) Der Verpächter ist Hauptmieter des Objektes Rathausplatz 1 (Gemeindezentrum mit Freiflächen). Im Objekt Gemeindezentrum befindet sich unter anderem ein eingerichtetes Cafehaus.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist
 - a) das im Erdgeschoß befindliche Cafehaus mit einer Gesamtgröße von 107,00 m² entsprechend dem beiliegenden Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Pachtvertrages bildet,
(Beilage / A)
 - b) die im Plan ebenfalls eingetragene Terrasse für das Cafehaus im Ausmaß von ca. 52,23 m²,
Angemerkt wird, dass die betriebliche Genehmigung des „Gastgartens“ vorerst befristet ist.
 - c) sowie das durch den Hintereingang des Gemeindezentrums erreichbare Kellerabteil im Ausmaß von 36,57 m²,
(Beilage / B)
 - d) und das beinhaltete Inventar entsprechend dem ebenfalls beiliegenden Übergabeprotokoll.
(Beilage / C)
 - e) Ebenso wird der Parkplatz Nr. 14 für das Cafehaus zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet den gesamten Pachtgegenstand gemäß Punkt (2) samt Zubehör wie er liegt und steht.

- (4) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum Betrieb eines Cafehauses und besteht für den Pächter Betriebspflicht.

In diesem Sinne ist der Pächter verpflichtet, den gepachteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine Unterverpachtung ist ebenso, wie eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte bzw. die Einbringung in Gesellschaften unzulässig. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

- (5) Die Öffnungszeiten, Ruhetage und ein Betriebsurlaub sind in Absprache mit dem Verpächter festzulegen. Es werden maximal 2 Ruhetage pro Kalenderwoche und maximal 4 Kalenderwochen pro Kalenderjahr vereinbart. Eine Änderung bedarf der Schriftform.

II. AUSNAHMEN VOM PACTGEGENSTAND:

- (1) Nicht verpachtet werden:

die übrigen Flächen der Liegenschaft Rathausplatz 1, soweit sie nicht in diesem Pachtvertrag ausdrücklich als verpachtet bezeichnet werden

- (2) Gemeinsam zu benützen sind:

a) Die Einfahrt, Zufahrten und Zugänge auf die Liegenschaft.

b) Der Hintereingang des Gemeindezentrums, sowie der Zugang zum Aufzug, der Aufzug selbst, sowie die Zugänge im Kellergeschoß zum verpachteten Kellerabteil.

c) Der sich am Parkplatz befindliche Müllraum.

III. VERTRAGSDAUER:

Das Pachtverhältnis wird befristet ab XX.XX.XXX bis XX.XX.XXXX abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist behalten sich die Vertragspartner vor einen neuen Pachtvertrag zu vereinbaren.

Sowohl der Pächter als auch der Verpächter sind zusätzlich berechtigt, den Pachtvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Monats schriftlich aufzukündigen.

IV. SOFORTIGE AUFLÖSUNG:

Der Verpächter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

- (a) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
- (b) der Pächter mit in diesem Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt;
- (c) der Pächter vom Pachtobjekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- (d) der Pächter sonst eine Verpflichtung aus diesem Vertrag gröblich verletzt und den Zustand trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht abstellt;
- (e) der Pächter nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt oder diese von der Behörde entzogen wird;
- (f) das gepachtete Unternehmen nicht weiterführt, wobei die Betriebspflicht ausdrücklich festgehalten wird;
- (g) bei Verstößen gegen gewerberechtliche Vorschriften bzw. Auflagen durch die Behörden; mit der Ausnahme baulicher Vorschriften.
- (h) wenn der Pächter wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird;
- (i) wenn der Pächter das Pachtobjekt oder Teile desselben verpachtet oder untervermietet bzw. sonst weitergibt.

V. PACHTZINS /BETRIEBSKOSTEN/INSTANDHALTUNGSKOSTEN:

(1) Der vom Pächter zu bezahlende Pauschalpachtzins errechnet sich wie folgt:	
Pauschale für Pacht inkl. Betriebskosten gem. MRG § 21-24	€ 400,-
+ 20 % USt	€ 80,-
sohin insgesamt	€ 480,-

Keller 2.
dubii!

Der Pachtzins wird jährlich in Höhe des VPI angepasst. Basis ist der VPI 2015.

- (2) Der Pauschalpachtzins mit der Betriebskostenpauschale sind jeweils am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen für ein beiderseitiges Unternehmensgeschäft, sowie Mahnkosten in Rechnung gestellt.

Der vereinbarte Pauschalpachtzins ist erstmalig mit XX.XX.XXXX zu begleichen.

- (3) Die Kosten für Telefon, Internet, etc. gehen darüber hinaus zu Lasten des Pächters. Sämtliche Verträge sind vom Pächter direkt mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen.

- (4) Strom und Fernwärme (Heizung) werden über den Verpächter mittels Subzähler abgerechnet (diese Kosten werden seitens des Verpächters vorgeschrieben und sind umgehend entsprechend der jeweiligen Zahlungsfristen vom Pächter zu begleichen), bzw. werden die Versorgungsunternehmen mit dem Pächter direkt die Versorgungsverträge abschließen.

- 4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter den Bestandgegenstand und alle übernommenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, zu übergeben. Weiters ist der Pächter verpflichtet, den Bestandgegenstand geräumt und gereinigt zu übergeben. Der Bodenbelag ist entsprechend zu reinigen und bei Bedarf auf Kosten des Pächters zu erneuern.

Das Inventar und die Maschinen müssen vollständig und gebrauchsfähig rückgestellt werden. Fehlen Inventargegenstände oder Maschinen oder sind diese im nicht gebrauchsfähigen Zustand, so sind diese vom Pächter zum heutigen Datum (XX.XX.XXXX) zu ersetzen. Wird dies vom Pächter nicht selbst veranlasst, so ist der Verpächter berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters durchzuführen. Das Inventar ist in eben derselben Stückzahl und Beschaffenheit, wie vom Verpächter zur Verfügung gestellt, wieder zurückzugeben.

Der Pächter haftet daher dem Verpächter für alle Schäden, die am Bestandsobjekt und allen sonstigen übernommenen Gegenständen nach Übergabe bzw. Übernahme durch ihn, seine Besucher, Kunden, Kontrahenten etc. verursacht werden.

- 5) Sollte der Pächter den Pachtgegenstand nach Ablauf der Vertragsdauer nicht rechtzeitig zurückstellen, so ist er zur Bezahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des doppelten zuletzt bezahlten Bestandzinses verpflichtet und gilt auch diesbezüglich der Ausschluss des Aufrechnungsrechtes.
- 6) Die Vornahme aller baulichen Veränderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters, ebenso die Vornahme von Investitionen des Pächters, soweit es sich um solche an der Substanz des Pachtobjektes handelt. Investitionen, die fest mit dem Haus verbunden sind, wie unter Verputz gelegene Leitungen, eingebaute Safes, Fußbodenbeläge, Wandverkleidungen, Einbaumöbel etc. haben bei Beendigung des Pachtverhältnisses im Pachtobjekt zu verbleiben und gehen ersatzlos in das Eigentum des Verpächters über, es sei denn, der Verpächter verlangt vom Pächter die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Andere Investitionen werden vom Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses entfernt, so ferne dadurch keine Beschädigung der Substanz eintritt.
- 7) Das Erscheinungsbild in der Gesamtheit des Cafehauses darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters verändert werden. 2
- 8) Dem Verpächter oder einem von ihm Beauftragten ist der Zutritt zum Pachtobjekt jederzeit während der Öffnungszeiten zu gestatten, der Verpächter, ist darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung ernster Schäden des Hauses oder des Pachtobjektes selbst, das Pachtobjekt auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten bzw. den von ihm Beauftragten (Polizei, Feuerwehr, Wasserwerk, etc.) den Zutritt zu verschaffen. Innerhalb von drei Monaten vor Beendigung des Pachtverhältnisses ist dem Verpächter der Zutritt mit Nachpachtinteressenten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.

Wartung
Folger 2.

- 15 -

- (5) Der Verpächter schließt für das gesamte in seinem Eigentum stehende Inventar laut beiliegender Inventarliste, Beilage /C, eine Inventar- und Elektrogeräteversicherung ab. Der Pächter ist verpflichtet, die dem Verpächter vorgeschriebenen Prämien binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung durch den Verpächter an diesen zu bezahlen. Der Pächter wird in die Versicherungspolizze des Verpächters aufgenommen, um mitversichert zu sein.
- (6) Der Verpächter schließt für das komplette Gebäude „Gemeindezentrum inkl. Cafehaus“ für die Lüftungsanlage, die Klimaanlage, die Brandmeldeanlage und die Wasserenthärtungsanlage entsprechende Wartungsverträge ab. Die Kosten werden anteilmäßig auf die Nutzungsflächen aufgeteilt und seitens des Verpächters dem Pächter anteilmäßig vorgeschrieben. Für die Wartung der elektronischen Schiebetüren wird ebenfalls ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Diese Kosten werden entsprechend den Aufwand für die im Cafehaus befindliche Türe an den Pächter weiterverrechnet. Der Pächter ist verpflichtet, die dem Verpächter vorgeschriebenen Kosten binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung durch den Verpächter an diesen zu bezahlen.

VI. ART DER BENÜTZUNG DES PACTGEGENSTANDES:

- 1) Der Pachtgegenstand darf nur für die im Pachtvertrag vorgesehenen Zwecke benützt werden, jede Untervermietung, Weitergabe und Übertragung der Pachtrechte an dritte Personen, so hin jede Überlassung an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, sei es zur Gänze oder teilweise, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist unzulässig und berechtigt den Verpächter zur fristlosen Auflösung des Pachtverhältnisses, wobei er von diesem Recht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt Gebrauch machen kann, zu dem ihm der volle Sachverhalt, der den Auflösungsgrund bildet und die zu dessen Durchsetzung erforderlichen Beweismittel in zureichendem Maß bekannt waren.
- 2) Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand, soweit keine andere von beiden Vertragsteilen unterfertigte Mängelfeststellung vorliegt, im Zustand wie besichtigt, und ist in einverständlicher Abänderung der Bestimmungen gemäß den §§ 1096, 1097 ABGB verpflichtet, den Pachtgegenstand auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Ersatz in gutem Zustand zu erhalten, ihn pfleglich und schonungsvoll zu benützen, laufend Instand zu setzen und nach Ablauf der Bestandszeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung im Zustand wie übernommen, zurückzustellen. Dies gilt auch für die Pflege und Instandhaltung der laut Inventarliste übergebenen Inventargegenstände. Der Verpächter ist verpflichtet, ernste Schäden des Hauses zu beheben; treten solche auf, hat der Pächter dieselben unverzüglich dem Verpächter schriftlich anzuzeigen.
- 3) Die laufenden Wartungen, der entsprechend dem Inventarverzeichnis aufgelisteten Anlagen (Kaffeemaschine etc.) sind vom Pächter auf eigene Kosten durchzuführen. Ausgenommen sind die technischen Anlagen lt. Punkt V (6). Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens einer Anlage trotz sachgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Wartung ergeht die Ersatzanschaffung zu Lasten des Verpächters.

- 9) Sollte der Pachtvertrag aus welchen Gründen immer enden, so erlischt das Benützungsrecht des Pächters und ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter den weiteren Zutritt zu verwehren, und werden die Fahrnisse des Pächters auf dessen Kosten entfernt und gelagert.
- 10) Der Pächter übernimmt ferner die Aufsicht über die verpachteten Teile des Hauses, und zwar vor allem ihre Sicherheit gegen Einbruch, Beschädigung und Diebstahl und kann daraus zur Haftung herangezogen werden. Weiters wird er insbesondere auch während der kalten Jahreszeit dafür Sorge tragen, dass die Wasser- und Heizungsteile ordnungsgemäß bedient werden und nicht einfrieren.
- 11) Der Pächter ist nicht berechtigt Glücksspielautomaten aufzustellen.
- 12) Die vom Pächter in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen werden für Zwecke der Gebührenbemessung mit € 250,- berechnet auf die Bestandsdauer, bewertet.

VII. GASTGARTEN

- (1) Die Betriebszeiten des Gastgartens (Terrasse) sind entsprechend den Auflagen der BH Baden einzuhalten.
- (2) Die Bestuhlung und die Tische im Bereich des Gastgartens sind außerhalb der Öffnungszeiten gegen Diebstahl zu sichern.
- (3) Die Sonnenschirme inkl. Heizstrahler sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu verwenden. Bei Nichtgebrauch sind diese ordnungsgemäß zu schließen und zu verpacken.

VIII. SONSTIGES:

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die für den Betrieb des Cafehauses notwendigen Gewerbeberechtigungen beizubringen und dem Verpächter beim Vertragsabschluss nachzuweisen. Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit € 150,- berechnet auf die Bestandsdauer bewertet.

Der Pächter bestätigt, die gepachteten Räumlichkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nahezu ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

- (2) Es obliegt dem Pächter insgesamt, sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen, soweit nicht vorhanden, zu erwirken und die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten, welche für die Führung des Pachtgegenstandes erforderlich sind und den Verpächter für den Fall dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Hievon ausgenommen ist die Erwirkung der Betriebsanlagengenehmigung, wobei es dem Pächter jedoch ausdrücklich untersagt ist, Änderungen des Betriebslokales, welche einen Einfluss auf die genehmigte Betriebsanlage

haben, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters vorzunehmen.

(3) Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt.

(4) Es wird vereinbart, dass bei Eigennutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten im Gemeindezentrum durch den Pächter die festgesetzten Mietgebühren um 50 v.H. reduziert werden.

IX. SCHNEERÄUMUNG:

Die Schneeräumung erfolgt durch den Verpächter.

X. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Pächter. Sämtliche Steuern und Gebühren, Auslagen und Nebenkosten trägt der Pächter alleine, welcher verpflichtet ist, den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Ausgenommen sind die Kosten der Gebühr für den Bestandsvertrag (Selbstberechnung durch den Bestandsgeber), diese werden vom Verpächter übernommen

XI. SCHRIFTFORM/ALLFÄLLIGES:

(1) Neben diesem schriftlichen Vertrag gelten keinerlei sonstige mündliche Vereinbarungen. Auch Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und einseitige rechtserhebliche Erklärungen zu ihm sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich getroffen, bzw. abgegeben werden.

(2) Zustellungen haben einvernehmlich Rechtswirksamkeit, wenn sie an die in diesem Vertrag genannten Adressen oder an die dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bekannt gegebenen geänderten Adressen erfolgen.

(3) Der Bestand dieses Vertrages wird durch eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

Top 8)

Abhaltung eines Oktoberfestes

Es ist beabsichtigt am 01. Oktober 2023 ein Oktoberfest mit Erntedank am Rathausplatz abzuhalten. Im Rahmen dieses Oktoberfestes soll auch das Erntedankfest der katholischen Pfarre Enzesfeld-Lindabrunn, gestaltet durch den Bauernbund Lindabrunn-Enzesfeld-Hirtenberg gefeiert werden. Desweiteren soll auch dem Alt-Bürgermeister Franz Schneider für die jahrelange Tätigkeit als Gemeinderat, Ortsvorsteher von Lindabrunn und zuletzt als Bürgermeister ausgesprochen werden.

Es wurden nachstehende Kosten geschätzt:

Kostenaufstellung Oktoberfest 01.10.2023

<u>Zelt</u>	€ 8.000,00	<i>diese Kosten werden von Liste Schneider</i>
Musik 4,5 Std.	€ 1.200,00	<i>übernommen!</i>
Weißwürstel 400 Port.	€ 1.000,00	
Brezen 400 Stk.	€ 600,00	
Blumenschmuck	€ 500,00	
Verpflegung Musik/Mitarbeiter	€ 1.000,00	
GVA-Festpaket	€ 300,00	
Druckkosten Plakate/Postwurf	€ 600,00	
Heurigengarnituren	€ 500,00	
div. Ausgaben Kleinmaterial, usw.	€ 500,00	
<u>Kinderprogramm</u>	<u>€ 300,00</u>	
Insgesamt ca. (inkl. MWSt.)	€ 6.500,00	

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Abhaltung eines Oktoberfestes, wie vor angeführt, erteilen und dafür Kosten von € 6.500,00 (ohne Zelt) zur Verfügung stellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

7 Stimmenthaltungen: GGR Ing. Meixner BBEd, GR Widermann, GR Gotthardt,
GR Ing. Schöller, GR Stech, GR Zeiler, GR Pirker

Top 10)

Regenwasserkanal Schulgasse

Der Wasserleitungsverband WLW verlegt in der Schulgasse eine neue Leitung. Da zufolge dessen, die Straße aufgedigelt wird, soll dies auch gleich dazu genutzt werden, den überlasteten Mischwasserkanal durch einen zusätzlichen Regenwasserkanal zu ergänzen.

Für diesen Regenwasserkanal wurden Angebote eingeholt:

- Fa. Porr Bau GmbH. € 108.966,77 (exkl. MWSt.)
NL NÖ – BG Pfaffstätten
2511 Pfaffstätten, Josefthalerstraße 69
- Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen GmbH. € 98.900,00 (exkl. MWSt.)
2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Industriegasse 14

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Errichtung des Regenwasserkanals in der Schulgasse entsprechend dem vorliegenden Angebot der Fa. Kurt Trebse Bauunternehmen GmbH. erteilen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Top 11)

„Grünes Herz“ Hauptstraße 10 - Parkgestaltung

Der Bürgermeister übergibt GGR Zottl-Paulischin das Wort, diese berichtet:

Für die Gestaltung des „Grünen Herzens“ wurden nachstehende Fachpersonen bzw. Fachfirmen, die entsprechend den Vorgaben „Natur im Garten“ arbeiten, kontaktiert:

- Konstanze Schäfer
- Fa. Grünraum, Wr. Neustadt
- Fa. Schrieck, Baden

Konstanze Schäfer hat zwar ein ansprechendes Konzept vorgelegt, jedoch fehlen ihr die Möglichkeiten die notwendigen Gewerke auszuführen.

Die Planung der **Fa. Grünraum** hat den Vorstellungen der Gemeinde nicht entsprochen.

Es gibt jedoch ein handschriftliches Angebot dieser Firma für die Pflanzen aus welchem hervorgeht, dass diese teurer als jene aus dem Angebot der Fa. Schreieck sind.

Seitens der Fa. Schreieck wurden zwei Angebote für zwei Arbeitsschritte vorgelegt.

Für die Arbeiten, die nunmehr durchgeführt werden, sind jedoch nicht alle dort angeführten Positionen erforderlich.

Seitens des Amtes wurden daher die derzeit nicht notwendigen Positionen gestrichen und hat dies nunmehr ergeben:

Aus Angebot 107-3252:

Pos 01	Baustelleneinrichtung	€ 1.060,00
Pos 02	Vorarbeiten	€ 2.459,00
Pos 03	Steinbiotope	€ 5.777,50
Pos 04	Vorarbeiten Bepflanzung	€ 840,00
Pos 07	Staudenflächen	€ 8.203,00
Pos 08	Vorarbeiten Rasenflächen	<u>€ 13.261,00</u>
	SUMME	€ 31.600,00

Aus Angebot 107-3288:

Pos 03	Wege	€ 12.567,17
Pos 04	Bachlauf	€ 21.746,92
Pos 05	Rampe	<u>€ 1.856,99</u>
	SUMME	€ 36.171,08

GESAMTSUMME aus beiden Angeboten: € 67.771,08 (exkl. MWSt.)

*Entsprechend dem Telefonat mit GGR Elisabeth Zottl-Paulischin und der Fa. Schreieck sind mittlerweile 10 % Kostensteigerung eingetreten, sodass der Endbetrag mit **€ 74.548,19 (exkl. MWSt.)** anzunehmen ist.*

Für Nebenarbeiten, wie Steinetransport aus dem Steinbruch Lindabrunn durch die Fa. Koltai inkl. Verlegung etc. ca. **€ 4.000,00 (exkl. MWSt.)**

Angemerkt wird, dass für die Finanzierung bereits ein Förderansuchen „Natur im Garten – Grünes Herz“ gestellt wurde. Seitens des Landes NÖ wurde eine nicht rückzahlbare Beihilfe in der Höhe von € 37.630,00 (nach Abrechnung und Vorlage der Rechnungen) zugesagt.

Debatte: keine

Antrag GGR Zottl-Paulischin:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Errichtung des „Grünen Herzens“ – Parkanlage Hauptstraße 10, erteilen und gleichzeitig der Auftragsvergabe entsprechend den vorangeführten Positionen an die **Firma Schreieck**, 2500 Baden, Gewerbestraße 31, in der Höhe von ca. **€ 75.000,00 (exkl. MWSt.)** beschließen. Für Nebenarbeiten soll ein Betrag von ca. € 4.000,-- vorgesehen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 12)

Ankauf eines Kommunaltraktors für den Bauhof (Ersatzanschaffung)

Zur raschen und korrekten Durchführung vieler Arbeiten durch die Gemeindearbeiter war es bereits 2020 notwendig einen sog. Teleskopstapler anzukaufen.

Dieser wurde damals bei der Fa. Landtechnik Sederl, 2724 Hohe Wand-Gaaden angekauft. (JCB-Teleskoplader Loadall 516-40 AGRI inkl. Zubehör und Anbauteile um € 63.000,-- exkl. MWSt. angekauft).

Leider hat dieser den Ansprüchen für den Gemeindebauhof nicht entsprochen und es waren im Laufe der Zeit viele Reparaturen fällig.

Es wurden nunmehr mit der Fa. Sederl Verhandlungen betreffend die Rücknahme dieses Fahrzeuges und Tausch gegen ein, für den Gemeindebauhof besser geeigneten Kommunaltraktors, geführt. Nachstehendes Angebot liegt vor:

Preis für einen Kommunaltraktor Steyr Kompakt 4090	€ 76.000,-- (exkl. MWSt.)
Rücknahme des Teleskopstaplers	- € 35.000,--
Rücknahme JCB 516-40 incl. Unischaufel	- € 3.200,--
AUFZAHLUNG:	€ 37.800,-- (exkl. MWSt.)

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf bei der Firma Landtechnik Sederl GmbH. eines Kommunalraktors Steyr Kompakt 4090 inkl. der Rücknahme des Teleskopladers Loadall 516-40 AGRI zu einem Endpreis von € 37.800,-- (exkl. MWSt.) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 13)

Aufnahme notwendiger Darlehen

Es ist beabsichtigt das Projekt „Raumordnung und Raumplanung“ weiter zu führen und das Projekt „Gemeindestraßenbau 2023“ durchzuführen.

Es wurden daher 5 Bankinstitute ersucht, wie nachstehend angeführt, Darlehensangebote zu legen:

• **Darlehen in der Höhe von € 100.000,-- für Raumordnung und Raumplanung**

Die Finanzierung ist im Voranschlags 2023 wie folgt vorgesehen:

Vorhaben – Raumordnung und Raumplanung	Kosten	€ 100.000,00
Bedeckung:		
Einnahmen aus Darlehen:		€ 100.000,00

• **Darlehen in der Höhe von € 150.000,-- für Gemeindestraßenbau 2023**

Die Finanzierung ist im Voranschlags 2023 wie folgt vorgesehen:

Vorhaben 1142000 – Gemeinde-Straßenbau 2023	Kosten	€ 400.000,00
Bedeckung:		
Einnahmen aus Darlehen:		€ 150.000,00
Bedarfszuweisungen Land NÖ:		€ 250.000,00

Eckdaten aus der Anbotseinholung:

Laufzeit:	10 Jahre
Zuzählung:	sofort nach Abschluss
Fälligkeiten:	1. März und 1. September
Tilgungszeitraum:	10 Jahre
Eine vorzeitige spesenfreie Tilgungsmöglichkeit ist erwünscht.	

Variante 1:

-) Zinsenverrechnung: halbjährlich, dekursiv kal/360
-) Verzinsung: Als Zinssatz ist der 6-Monats-EURIBOR-Satz gemäß REFINITIV „EURIBOR=“ heranzuziehen

Für die jeweilige Zinsperiode (Kalenderhalbjahr) gilt ein Zinssatz (kaufmännische Rundung auf das nächste 1/8) in Höhe des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungs-termin geltend 6-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags in Höhe

von% Punkten, das sind derzeit: %

(Der 6-Monats-EURIBOR zum beträgt%).

-) Seitens des Darlehensgebers sind nach Neufestsetzung des Zinssatzes dem Darlehensnehmer der Zinssatz und die Zinsbelastung zur nächsten Fälligkeit bis spätestens 2 Wochen vor der nächsten Fälligkeit bekannt zu geben.

Entfällt in einer Zinsperiode die Veröffentlichung der 6-Monats-EURIBOR, so haben sich die Vertragsparteien über einen vergleichbaren Index, der wertmäßig diesem Zinsindikator entspricht und den gleichen wirtschaftlichen Zweck erfüllt, als Basis für die Zinsberechnung zu einigen.

Bis zu einer Einigung gelangt der Zinssatz der Vorperiode zur Verrechnung.

Variante 2:

Fixzinssatz für die Dauer von 5 Jahren

Danach neue Zinsvereinbarung

Zinssatz: %

-) Sonstige Kosten, Gebühren, Spesen:
-) Gültigkeit des Angebotes bis
-) Anbot in deutscher Sprache.
-) Es sind vollständige Tilgungspläne beizulegen.
-) Nach erfolgter Auftragsvergabe sind bei Zinsänderungen jeweils unaufgefordert Tilgungspläne vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

Zur Anbotslegung wurden eingeladen:

- Raiffeisenbank Baden / Raiffeisenlandesbank
- Volksbank Wien
- Hypo NOE
- Bawag/PSK
- Kommunalkredit

Nachstehende Angebote bzw. Schreiben sind eingelangt:

1. Schreiben der **Volksbank Wien**, dass derzeit keine Kommunalfinanzierungen angeboten werden.
2. Schreiben der **Bawag**, dass derzeit kein Offert gelegt werden kann.
3. Die **Kommunalkredit** hat kein Angebot abgegeben.

4. Angebote der **Hypo NOE**:

Für beide Darlehen gleiche Bedingungen:

a) Verzinsung Euribor

Aufschlag **0,670 %** (Mindestverzinsung 0,670 %)

Stand per 14.09.2023: 4,04 % + 0,670 % = 4,710 %

b) Fixzinssatz auf 5 Jahre

Stand per 14.09.2023: ICE Swab 5-Jahres Satz 3,310 % + 0,720 % = **4,030 %**

(Mindestverzinsung 0,720 %)

5. Angebote der **Raiffeisenlandesbank**

Für beide Darlehen gleiche Bedingungen:

a) Aufschlag **0,79 %** (Mindestverzinsung 0,79 %)

Stand per 20.09.2023: 4,07 % + 0,670 % = 4,86 %

b) Fixzinssatz auf 5 Jahre

Stand per Valuta 20.09.2023 = **4,04 %**

Debatte: GGR Ing. Haderer

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Aufnahme der beiden Darlehen für das Projekt „Raumplanung und Raumordnung“ in der Höhe von € 100.000,-- und für das Projekt „Gemeindestraßenbau 2023“ in der Höhe von € 150.000,-- bei nachstehendem Bankinstitut erteilen:

Hypo NOE

Es soll die Variante **Fixzinssatz** zur Anwendung kommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 14)

Essen auf Rädern

Wie noch im nichtöffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung bekannt gegeben wird, beenden beide „Essen-auf-Rädern“ – Damen den Dienst bei der Marktgemeinde aus persönlichen Gründen.

Da das Ausliefern des Essens aufgrund der Personalsituation im Bauhof nur Aushilfsweise stattfinden kann, dies jedoch keine permanente Lösung darstellt, wurden Angebote für Alternativen eingeholt:

1. NÖ HILFSWERK - PIESTINGTAL

Kontakt Frau Marion Lager Tel. 0650-5535828

Telefonische Auskunft am 12.09.2023:

Das Hilfswerk befährt derzeit zwei Routen,

- 1) Berndorf-Hernstein-Hirtenberg-Leobersdorf – hier wird das Essen vom Schlosshotel Hernstein geliefert
- 2) Wiener Neustadt-Felixdorf-Matzendorf-Hölles – hier wird das Essen vom Landespflegeheim Wiener Neustadt geliefert.

Mittlerweile wurde in einem Telefonat am 18.09.2023 mitgeteilt, dass die Ressourcen die Erweiterung auf Enzesfeld-Lindabrunn zulassen.

Das Essen würde abwechselnd vom Schloss Hernstein und von der Voralpenstube Kaumberg bezogen.

Es gibt jeweils 4 Menüs zur Auswahl.

Kosten für den Essensbezieher: € 10,50 (urspl. Angebot € 11,90)

Anmeldung und Abrechnung erfolgt direkt zw. Hilfswerk und dem Essensbezieher.

2. VOLKSHILFE NÖ

Kontakt Frau Gabriela Jansa Tel. 02622-82200-6520 (Volkshilfe Wr.Neustadt)

Telefonische Auskunft am 12.09.2023:

Volkshilfe würde mittwochs Enzesfeld-Lindabrunn befahren.

Lieferung von Gourmet-Essen für die ganze Woche (man muss mindestens 7 Menüs nehmen).

Portionen werden eingefroren geliefert.

Auswahl zwischen 155 verschiedenen Menüs.

Kosten lt. Preisliste

3. LANDGASTHAUS LINDABRUNN

Aus Zeitgründen konnte noch kein Gespräch mit dem Pächter Gottfried Srubar geführt werden.

ZUSCHÜSSE SEITENS DER GEMEINDE bei Vergabe an NÖ Hilfswerk

Betreffend eines Zuschusses der Gemeinde an sozial bedürftige Essensbezieher wird nachstehender Vorschlag eingebracht:

Nach Vorlage der Essensabrechnung (Rechnungen des NÖ Hilfswerks) durch den Essensbezieher übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen derzeitigem Preis € 7,20 (demnächst € 7,50) und dem neuen Preis des Hilfswerkes € 10,50 ... das wären € 3,00 pro Essensportion.

Dieser Gemeindezuschuss wird je nach Vorlage der Rechnungen durch den Essensbezieher zur Überweisung gebracht.

Debatte: GGR Ing. Meixner BBEd, GR Widermann, GGR Ing. Haderer, GR Stech, GR Ing. Schöller
Vzbgm. Schermann, Bgm. Rabl,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Aktion Essen auf Rädern vorbehaltlich der allfälligen Übernahme durch das Landgasthaus über das Hilfswerk NÖ abwickeln lassen.

Gleichzeitig soll den Essensbeziehern ein Zuschuss von € 3,00 pro Portion gewährt werden. Dieser Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnungen durch die Essensbezieher zur Überweisung gelangen und kann rückwirkend maximal 3 Monate beantragt werden.

Sollte das Landgasthaus die Aktion Essen auf Rädern zu den gleichen Konditionen (ausgenommen die Menüanzahl) wie das Hilfswerk übernehmen, so soll der Zuschlag im Sinne der „Ortsansässigkeit“ an dieses erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 15)

Ehrungen

§ 17 der NÖ Gemeindeordnung regelt die Ehrungen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Die Arten der Ehrungen und die damit verbundenen Ehrenzeichen können vom Gemeinderat mit Verordnung bestimmt werden.
- (3) Die ausgezeichnete Person ist berechtigt, eine der jeweiligen Ehrung entsprechende Bezeichnung zu führen und verliehene Ehrenzeichen in der festgelegten Art zu tragen. Die Gemeinde kann von ihr ausgezeichnete Personen auch über deren Lebzeiten hinaus als Ehrenträger benennen. Andere Vorrechte sind mit Ehrungen durch die Gemeinde nicht verbunden.
- (5) Ehrungen können von der Gemeinde aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegenstünden oder die geehrte Person ein Verhalten setzt, das der Ehrung entgegenstünde. Die Ehrung gilt als aberkannt, wenn der Geehrte vom Wahlrecht nach § 19 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, ausgeschlossen ist. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann eine Aberkennung erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegenstünden. Die Aberkennung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Es wird vorgeschlagen, Bgm.a.D. Franz Schneider die Ehrung mit dem Titel „Ehrenbürger der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn“ zukommen zu lassen.

Angemerkt wird hier, dass derzeit Bgm.a.D. Erich Fangl seit 2010 und Bernd Lindmayer seit 2013 Ehrenbürger der Gemeinde sind.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge Herrn **Bürgermeister a.D. Franz Schneider** zum „**Ehrenbürger der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn**“ ernennen.

Beschluss:	Der Antrag wird abgelehnt
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
12 Stimmen dafür:	Liste Schneider und ÖVP Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
1 Gegenstimmen:	GR Ing. Schöllner
6 Stimmenthaltungen:	GGR Ing. Meixner BBE, GR Widemann, GR Pirker, GR Gotthardt, GR Stech, GR Zeiler

Anmerkung zum Abstimmungsergebnis:

Zu einem gültigen Beschluss bedarf es für Ehrungen gem. § 17 NÖ GO einer Zweidrittelmehrheit. Die Zweidrittelmehrheit ergibt sich bei 19 anwesenden Gemeinderäten mit 13 Stimmen (12,66 aufgerundet).

Da nur 12 Stimmen für den Antrag abgegeben wurde, die Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gelten gilt der Antrag als abgelehnt.

TOP 16)

**Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle „Enzesfeld Wiesengasse“
(DRINGLICKEITSANTRAG)**

Es wird der Dringlichkeitsantrag des GGR Ing. Haderer in Erinnerung gebracht.

GGR Ing. Haderer erläutert seinen Dringlichkeitsantrag:

Die Ardagh Metal Packaging Manufacturing Austria GmbH hat der Gemeinde angeboten, noch heuer bei Errichtung eines Buswartehäuschens bei der Haltestelle „Enzesfeld Wiesengasse2 einen Kostenanteil von € 5.000,-- zu übernehmen.

Es wurden seitens der Gemeinde in Absprache mit obgenannter Firma Angebote eingeholt:

- | | |
|--|--|
| • Fa. Cepko Tischlerei, Altenmarkt | € 12.565,24 (inkl. MWSt.) – AKTUELLES ANGEBOT 21.09.2023 |
| • Fa. Cepko Tischlerei, Altenmarkt | € 14.496,00 (inkl. MWSt.) |
| • Fa. Pichler Tischlerei, Enzesfeld | € 13.656,00 (inkl. MWSt.) |
| • Fa. Trebse Bauunternehmen, Enzesfeld | |
| Für Betonplatte | € 4.701,67 (inkl. MWSt.) |

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Errichtung eines Buswartehäuschens durch die Firma **Cepko Tischlerei** aus 2671 Altenmarkt a.d.Tr. entsprechend dem vorliegenden Angebot mit einer Auftragssumme von **€ 12.565,24** (inkl. MWSt.), sowie die Errichtung der Betonplatte durch die Fa. Trebse Bauunternehmen aus 2551 Enzesfeld-Lindabrunn lt. Angebot **€ 4.701,67** (inkl. MWSt.) und der Mitfinanzierung durch die Ardagh Metal Packaging Manufacturing Austria GmbH die Zustimmung erteilen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17)

Subventionen

a)

02.08.2023	Naturfreunde Hirtenberg- Enzesfeld- Lindabrunn	Benützung des Symposiongeländes für Sommerfest am 01.07.2023	€ 300,00	Empfehlung Vorstand: € 300,00
------------	---	---	----------	---

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge den Naturfreunden Hirtenberg-Enzesfeld-Lindabrunn anlässlich des Sommerfestes im Symposion am 01.07.2023 eine Subvention in der Höhe von **€ 300,00** gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

28.08.2023	Freiwillige Feuerwehr Lindabrunn	Subvention für Mobilenmiete u. Plakatdrucke anl. Feuerwehrfest 2023	€ 641,27	Empfehlung Vorstand: € 641,27
------------	--	--	----------	---

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Freiwilligen Feuerwehr Lindabrunn anlässlich für die Anmietung von Mobilien und Plakatdrucke anlässlich des Feuerwehrfestes 2023 eine Subvention in der Höhe von € **641,27** gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach der Gemeindevorstandssitzung ist noch folgendes Subventionsansuchen eingelangt:

c)

25.09.2023	Lindabrunner Jagdgesellschaft	Subvention für neues Dach der Hubertuskapelle	Sanierungskosten Fa. Meitz: € 3.341,75	Keine Empfehlung des Vorstandes
------------	----------------------------------	---	--	--

Debatte: keine

Da dieses Ansuchen im Gemeindevorstand nicht behandelt werden konnte und auch derzeit die Bedeckung nicht gegeben ist, wird dieses dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung nach Vorberatung im Gemeindevorstand zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

TOP 18)

Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

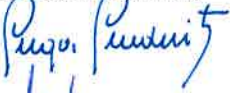
- 1) Dankschreiben des MV Hirtenberg betreffend die erhaltenen Subventionen anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums

LEERS EIT E

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 19.39 Uhr die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 10.10.2023 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:



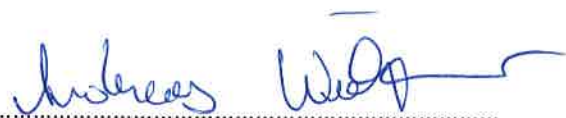



Der Bürgermeister:



Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt:

14.12.2023



Für Liste Schneider (LS)



Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)



Für die neue Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn (ÖVP)

